

nocenz III. seine Politik der Wiedergewinnung von Territorien des Kirchenstaates auf die Privilegien Ludwigs des Frommen, Ottos I. und Heinrichs II. stützte. Dagegen wendet sich der Vf. in seiner hier anzuzeigenden Kölner Dissertation, indem er die formalen Mängel und den nur eingeschränkten Geltungsbereich der Kaiserprivilegien hervorhebt, was Innocenz III. sicher bewußt war. Der Papst habe die Dokumente nur als politisches Druckmittel im Kampf um mittelitalienische Territorien eingesetzt, sie aber nicht zur Rechtsgrundlage seiner Rekuperationspolitik gemacht. Die rechtliche Begründung der Rekuperationen sieht der Vf. in einem Vertrag zwischen dem Papst und dem welfischen Thronanwärter Otto IV. aus den Jahren 1199/1200, der nach der aus dem römischen Privatrecht stammenden Form eines Innominatkontrakts angelegt war und auf Leistung und Gegenleistung im Sinn des *facio ut des* beruhte. Von dieser Konstruktion her wird das Thronstreitregister betrachtet, das der Vf. in erster Linie nicht als Gedankenbuch (so F. Kempf) oder als Weißbuch (so H. Grundmann) des Thronstreits verstanden wissen will, sondern als eine Beweismittelsammlung, mit der im Sinn des Innominatvertrags die Leistungen Innocenz' III. für Otto IV. zu belegen wären, falls der Welfe die versprochenen Gegenleistungen verweigern sollte. Die Anlage des Registers wurde nach Meinung des Vf. durch die Speyrer Erklärung von 1199 veranlaßt, in der sich eine große Anzahl von Reichsfürsten gegen Innocenz' III. Rekuperationen verwarnten. In ihnen habe der Papst die eigentlichen Gegner seiner Territorialpolitik gesehen, und damit sie in der entscheidenden Phase des Kampfes seine Pläne nicht torpedierten, sei das Register vorsorglich geführt worden. Seine Interpretation sieht der Vf. in den zwei anschließenden Kapiteln bestätigt, die sich mit der Exkommunikation Ottos IV. und den drei Fassungen der Egerer Goldbulle von 1213 beschäftigen. Die Exkommunikation Ottos IV. begründete Innocenz III. mit Undankbarkeit des Herrschers und Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen, was der Papst als Mißachtung grundlegender Normen des Naturrechts aufgefaßt habe. Mit seinen Ausführungen über die Egerer Goldbulle greift der Vf. auf die anfangs behandelte Frage nach dem Stellenwert der Kaiserprivilegien in der Politik Innocenz' III. zurück: während die ersten beiden Fassungen von 1213 sich auf die Kaiserpacta berufen, fehlt der Bezug darauf in der endgültigen dritten Fassung von 1214. Sie allein habe der Intention Innocenz' III. entsprochen. – Die neue Interpretation des Thronstreitregisters als Beleg des Papstes für erbrachte Leistungen ist von Friedrich Kempf im *Archivum Historiae Pontificiae* 19 (1981) S. 361 ff. zu Recht kritisiert worden, weil die Beurteilung des Thronstreitregisters nur unter diesem Blickwinkel dem Text weder vom Inhalt noch auch vom paläographischen Befund her gerecht wird. Das Verdienst der Arbeit liegt darin, daß der Vf. die vertragliche Grundlage, auf der Innocenz III. und Otto IV. miteinander verhandelten, herausgestellt und die Bedeutung der dritten Fassung der Egerer Goldbulle ins rechte Licht gerückt hat. D. J.

Jean Richard, *Saint Louis roi d'une France féodale, soutien de la Terre Sainte*, Paris 1983, Librairie Arthème Fayard, 638 S., 4 Karten, 4 Tafeln, ist trotz der Bescheidenheitstopik des Vf. im Vorwort eine umfassende biographische Darstellung des großen französischen Königs mit zwei deutlichen Schwerpunkten, die den Neigungen des Vf. entsprechen, freilich auch im Leben des Königs besondere Bedeutung hatten: der Kreuzzug und die französische Feudalstruktur im 13. Jh. Beide Problemkreise sind in glanzvoller Weise gemeistert. Für den Kreuzzug nach